

Anlage zum Satzungsentwurf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die folgenden Satzungsänderungen haben sich nach Überarbeitung der derzeit gültigen Satzung gemäß der Mustersatzung des HSGB ergeben:

§ 1

Die Stadt Laubach erhebt eine Zweitwohnungssteuer **als örtliche Aufwandsteuer**.

§ 2

Ergänzung (3)

§ 3

Keine Änderung

§ 4

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem **jährlichen** Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Laubach zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse (AfB Marburg) bereitstellt.
- (3) Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Laubach den Mietwert.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente) entsprechend.

§ 5

Keine Änderung

§6

In neuer Satzung unter § 7 formuliert

In der neuen Satzung werden unter **§ 6 die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen** beschrieben.

§ 7

In neuer Satzung unter § 8 formuliert

In der neuen Satzung werden unter **§ 7 die Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld** beschrieben.

§ 8

Alte Fassung des Paragraphen wird komplett aus der Satzung rausgenommen

In der neuen Satzung werden unter **§ 8 die Anzeige- und Mitteilungspflichten** beschrieben.

§ 9

In neuer Satzung unter § 10 formuliert.

In der neuen Satzung wird unter **§ 9 die Übergangsvorschrift** -neu ergänzt-beschrieben.

§10

In alter Satzung § 9.